



Spesen- und Entschädigungsreglement des LC Basel

1. Gegenstand

Dieses Reglement regelt den Anspruch von Vereinsmitgliedern auf Spesenentschädigung für die Teilnahme und Begleitung an Wettkämpfen, für Leiter- und Trainerkurse, Trainingslager, Starter- und Schiedsrichterkurse, für andere offizielle Einsätze für den LCB, Helfereinsätze und Lizenzkosten sowie Zahlungen im Rahmen des Athletenunterstützungskonzepts.

2. Spesenberechtigte Wettkämpfe (Starts und Begleitung)

2.1. Spesen für Athletinnen und Athleten

2.1.1. Bahnläufe

Die Startgelder aller Bahnmeetings (innen und aussen) und Meisterschaften werden vom Verein bezahlt. Vergütet wird der günstigste Ansatz gemäss Ausschreibung (d.h. ohne Nachmeldegebühr). Nicht vergütet werden nicht angetretene Starts gemäss Punkt 9b.

Neben dem Startgeld werden folgende Spesen vergütet:

Schweizer Meisterschaften (Einzel und Staffel)

- a) Reisespesen *1
- b) Übernachtung *2
- c) Verpflegung *3

Schweizer Vereinsmeisterschaften (SVM)

- a) Reisespesen *1

Kantonale und regionale Meisterschaften (Einzel und Staffel)

- a) Reisespesen *1

*1 öffentliche Verkehrsmittel: direkter Weg, halber Tarif 2. Klasse

Privatfahrzeug

Für Fahrten mit Privatfahrzeugen können nur einmal Reisespesen vergütet werden. Die Fahrkilometer von Basel zum Wettkampfort und zurück werden mit CHF 0.30 pro km entschädigt.

Wenn Mitfahrgelegenheiten (mind. 3 Personen) nicht optimal ausgenützt werden, kann die Entschädigung entsprechend gekürzt werden. Stellt der LCB (bei grossen Gruppen) eine Fahrgelegenheit, so muss diese genutzt werden.



***2 Übernachtung**

Übernachtungen sind abhängig vom Durchführungsort. Vergütet werden Kosten nur nach vorgängiger Absprache mit der Leitung der techn. Kommission bis zu einem Maximalbetrag von CHF 60.- pro Nacht inkl. Frühstück.

***3 Verpflegung**

Vergütet werden Kosten für Verpflegung bis Fr. 25.- pro Tag.

2.1.2. Läufe ausserhalb der Bahn

Für diese Läufe übernimmt der Verein ein Startgeld von max. CHF 10.- pro Anlass, sowie max. Fr. 50.- pro Jahr. Voraussetzung dafür ist ein Start im offiziellen Vereinsdress (mit Hauptsponsor) sowie ein Erscheinen vom LCB in der Rangliste.

2.1.3. Auslandstarts

Der Vorstand kann auf Antrag der Athletin/des Athleten eine individuelle Spesenentschädigung ausrichten.

2.2. Spesen Wettkampfbegleitung

Erachtet die techn. Kommission fallbezogen eine Wettkampfbegleitung zu Betreuungs-/Coachingzwecken als sinnvoll, so kann die begleitende Person die Spesen gemäss Kapitel 2.1.1 geltend machen.

3. Kurse

Von Swiss Athletics organisierte Aus- und Weiterbildungskurse für Trainer/-innen, Starter/-innen, Kampfrichter/-innen und Schiedsrichter/-innen werden vollumfänglich bezahlt (inkl. Reisespesen gem. 2.1.1). Die Anmeldung erfolgt nach Absprache mit der Leitung techn. Kommission, resp. Leitung Wettkampfororganisation.

4. Trainingslager

Der Verein unterstützt Trainingslager mit jeweils

- CHF 50.- für Kategorien bis U18
- CHF 100.- ab U20

Für Wochenendzusammenzüge werden CHF 25.- vergütet.

5. Athletenunterstützungskonzept

Das Konzept wird in einem separaten Dokument geregelt.



6. Lizenz/Membership

Die Kosten für die Lizenz und den Membership-Beitrag (ab U16) werden vollumfänglich rückvergütet. Ab U16 müssen im laufenden Kalenderjahr mindestens 3 Starts für den Verein nachgewiesen werden.

7. Helfereinsätze

Helfereinsätze werden gemäss GV-Bestimmung vom 26. Januar 2005 mit Fr. 50.- pro Einsatz vergütet (max. Fr. 100.- pro Athlet/-in und Jahr), bei der Kat. „Breitensport“ max. Fr. 50.- pro Jahr. In den Kategorien bis U14 werden auch Einsätze der Eltern berücksichtigt.

8. Offizielle Einsätze

Ebenfalls entschädigt werden Reisespesen an andere offizielle Einsätze als Vertretung des LCB-Vorstandes wie die Teilnahme an Delegiertenversammlungen von LABB, NLZ, Swiss Athletics o.ä.

9. Ergänzende Bestimmungen

- a) Kein Vergütungsanspruch besteht, wenn ein Dritter (Veranstalter, Swiss Athletics, Sponsor usw.) für die Spesen aufkommt.
- b) Vom Verein bezahlte Start- und Haftgelder werden der Athletin/dem Athleten in Rechnung gestellt, wenn ein Start ohne Angabe eines zwingenden Grundes nicht erfolgt ist. Als zwingende Gründe zählen: Verletzung am Wettkampftag, Krankheit/Verletzung mit Arztzeugnis, Entscheid Bezugstrainer/-in.

10. Geltendmachung des Anspruchs

Der Anspruch ist mit dem aktuellen Formular „Saisonabrechnung“ des LCB unter Beilage der entsprechenden Belege geltend zu machen. Formulare von Athletinnen und Athleten bedürfen der Unterschrift des Bezugstrainers.

Der Anspruch ist jeweils **bis spätestens 31. Oktober** des laufenden Kalenderjahres geltend zu machen. **Später gestellte Begehren werden nicht mehr berücksichtigt.**

11. Schlussbestimmungen

Der Vorstand hat die Anpassungen an diesem Reglement an der Vorstandssitzung vom 19. Juni 2024 genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Bestimmungen über Spesenentschädigungen, insbesondere das Reglement vom 27. März 2007 und tritt umgehend in Kraft.

Basel, 19. Juni 2024



A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'R. Faedi', consisting of a large 'R' followed by a long horizontal line.

Präsident
Reto Faedi

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'S. Wunderlin', written in a cursive style.

Ressort Finanzen
Silvan Wunderlin